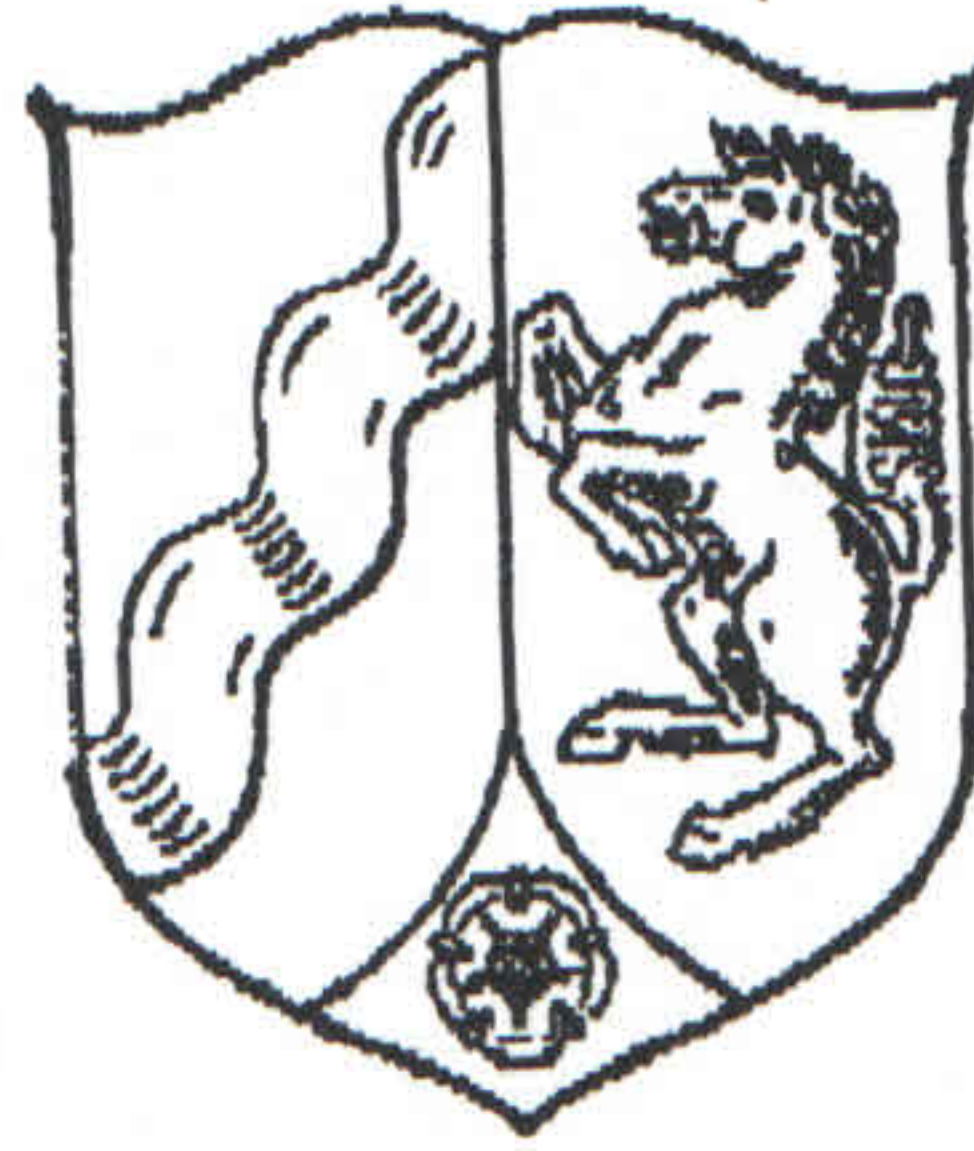


! KOPIE KOP

I-27 W 31/13
VR 584
Amtsgericht Steinfurt



Erlassen gemäß § 38 Abs. 3 S. 3
FamFG durch Übergabe an die Ge-
schäftsstelle am 22.03.2013

Skrzypek Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In der Vereinsregistersache

Beteiligte:

1. _____

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Röcken, Tho-
mas-Mann-Straße 62, 53111 Bonn,

2. der Verein _____

Verfahrensbevollmächtigte: _____

hat der 27. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch die Richter am
Oberlandesgericht Zarth, Frieler und Loos am 21. März 2013

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren ist in der Hauptsache erledigt.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beteiligten zu 2. nach
einem Gegenstandswert von 3.000,00 € auferlegt.

Gründe:

Das Amtsgericht hat mit dem durch den Beteiligten zu 2. angefochtenen Beschluss den Beteiligten zu 1., seinem Antrag entsprechend, gemäß § 37 Abs. 2 BGB zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ermächtigt. Die Beschwerde hat dagegen moniert, das für die Antragstellung erforderliche Quorum von mindestens einem Zehntel der Mitglieder habe nicht bestanden. Auch sei über den Antrag bereits durch entsprechenden Vergleichsschluss vor dem Verbandsgericht am 2.8.2012 „rechtskräftig“ entschieden.

Durch die zwischenzeitliche Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.1.2013 ist die vom Amtsgericht erteilte Ermächtigung verbraucht und so das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache erledigt. Dies wird mit dem vorliegenden Beschluss ausgesprochen, nachdem die Beteiligten eine übereinstimmende Beendigungserklärung gemäß § 22 Abs. 3 FamFG nicht abgegeben haben, der Beteiligte zu 2. – Beschwerdeführer – aber die Erledigung in der Hauptsache erklärt hat.

Die Kostenentscheidung beruht demgemäß auf §§ 83 Abs. 2, 81 FamFG. Nach billigem Ermessen unter analoger Anwendung der Grundätze des § 91 a ZPO sind die Kosten dem Beteiligten zu 2. aufzuerlegen, weil seine Beschwerde ohne das erledigende Ereignis erfolglos geblieben wäre. Zwar hat der Beteiligte das Verlangen nach Einberufung einer Mitgliederversammlung durch mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erst im Beschwerdeverfahren dargelegt. Das Amtsgericht konnte gleichwohl den Ermächtigungsbeschluss erlassen, weil der Verein, vertreten durch den Vorstand, sich bereits durch den – außergerichtlichen, vor dem Verbandsgericht geschlossenen – Vergleich vom 2.8.2012 (dessen Wirksamkeit der Beteiligte zu 2. gerade nicht in Abrede stellt) zur Abhaltung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Beteiligten zu 1. verpflichtet hatte. Vor diesem Hintergrund bedurfte es für die Ermächtigung des Beteiligten zu 1. nach § 37 Abs. 2 BGB des in Abs. 1 bestimmten Mitgliederquorums ausnahmsweise nicht. Die grundsätzliche Dispositionsbefugnis des Vereins insoweit ergibt sich daraus, dass der Verein ein anderes Quorum durch Satzung bestimmen kann und darüber hinaus sein Vorstand die Einberufung auch selbst vornehmen darf; BayObLGZ 04, 1017. Nachdem der Beteiligte zu 2. die bis zum 15.9.2012 vereinbarte Mitwirkung an der Vorbereitung der Einberufung entge-

gen der im Vergleich übernommenen Verpflichtung, augenscheinlich wegen eingetretener Zahlungsschwierigkeiten, unterließ, war die Entscheidung des Amtsgerichts nach § 37 Abs. 2 BGB geboten.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Beschwerdeverfahren erfolgt gemäß § 131 Abs. 4, § 30 Abs. 2 KostO.

Zarth

Frieler

Loos